

Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge 2009 der Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für München und Oberbayern hat am 17. November 2008 folgenden Beschluss gefasst, der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie rechtsaufsichtlich genehmigt wurde.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung werden die Handwerkskammerbeiträge 2009 folgendermaßen festgesetzt:

1. Der einheitliche Grundbeitrag beträgt 97,00 Euro
2. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag 2006 nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 2006, der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelt worden ist.

| | |
|--|--------|
| Er beträgt nach Berücksichtigung eines Freibetrages von 12.800,00 Euro | |
| bei einem Ertrag/Gewinn bis 150.000,00 | 0,7 % |
| vom übersteigenden Betrag bis 250.000,00 Euro | 0,6 % |
| vom weiteren übersteigenden Betrag | 0,5 %. |

Für die Berechnung der Zusatzbeiträge für neu eingetragene Betriebe ist im Eintragungsjahr und den drei folgenden Jahren der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des jeweiligen Veranlagungsjahres heranzuziehen.

3. Für Kapitalgesellschaften wird zum jeweiligen Gesamtbeitrag ein Zuschlag von 1 % des Ertrages/Gewinnes 2006 (Handwerksanteil),
mindestens jedoch 160,00 Euro
höchstens jedoch 355,00 Euro
erhoben.

Das Übrige ergibt sich aus der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.